Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4628

21. 01. 76

Sachgebiet 785

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2764/75 und 2766/75 hinsichtlich des Bezugszeitraums der Futtergetreidepreise zur Berechnung der Abschöpfungen und der Einschleusungspreise auf dem Schweinefleischsektor

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2773/75 und 2778/75 hinsichtlich des Bezugszeitraums der Futtergetreidepreise zur Berechnung der Abschöpfungen und der Einschleusungspreise für Eier und Geflügelfleisch

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2764/75 und 2766/75 hinsichtlich des Bezugszeitraums der Futtergetreidepreise zur Berechnung der Abschöpfungen und der Einschleusungspreise auf dem Schweinefleischsektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch [1]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . .[2]), insbesondere auf Artikel 9 Abs. 2 und Artikel 12 Abs. 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. . . . über den Bezugszeitraum für die bei der Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für geschlachtete Schweine festzulegenden Futtergetreidepreise geändert. Infolgedessen ist eine Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 2764/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regeln für die Berechnung eines Teilbetrags der Abschöpfung für geschlachtete Schweine [3]) sowie der Verordnung (EWG) Nr. 2776/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Liste der Erzeugnisse, für welche Einschleusungspreise festgesetzt werden, und über die Regeln, nach denen der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine festgesetzt wird [4]), erforderlich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Worte „von sechs Monaten" in Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2764/75 sowie in Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 282 vom 1. November 1975, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . . S. . . .

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 282 vom 1. November 1975, S. 21

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 282 vom 1. November 1975, S. 25

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 20. Januar 1976 – I/4 – 680 70 – E – Fu 8/76:

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Dezember 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2773/75 und 2778/75 hinsichtlich des Bezugszeitraums der Futtergetreidepreise zur Berechnung der Abschöpfungen und der Einschleusungspreise für Eier und Geflügelfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier [1]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . ./76 [2]), insbesondere auf Artikel 4 Abs. 3 und Artikel 7 Abs. 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch [3]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . ./76 [4]), insbesondere auf Artikel 4 Abs. 3 und Artikel 7 Abs. 5;

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. . . ./76 wurde die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 über den Bezugszeitraum für die bei der Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für die Erzeugnisse des Eiersektors festzulegenden Futtergetreidepreise geändert.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. . . ./76 wurde die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 über den Bezugszeitraum für die bei der Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für die Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch festzulegenden Futtergetreidepreise geändert.

Infolgedessen ist eine Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regeln für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Eier [5]) und der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regeln für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch [6]) erforderlich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Worte „von sechs Monaten" in Artikel 3 Abs. 2 und in Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 sowie in Artikel 3 Abs. 2 und in Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 282 vom 1. November 1975, S. 49
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . . S. . . .
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 282 vom 1. November 1975, S. 77
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . . S. . . .
[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 282 vom 1. November 1975, S. 64
[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 282 vom 1. November 1975, S. 84

Begründung

Am 11. November 1975 hatte die Kommission dem Rat vorgeschlagen, die drei Grundverordnungen über Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch in bezug auf die Berechnung der Abschöpfungen und des Einschleusungspreises zu ändern. Es wurde vorgeschlagen, den Bezugszeitraum für Futtergetreidepreise, auf deren Grundlage die Berechnung der Abschöpfungen und der Einschleusungspreise in den drei Bereichen erfolgt, von sechs auf fünf Monate zu verringern.

Damit die in dem genannten Vorschlag vorgesehenen Bestimmungen angewendet werden können, müssen außerdem die jeweiligen Verordnungen über die Regeln für die Berechnung dieser Beträge (Verordnungen (EWG) Nr. 2764/75, 2766/75, 2773/75 und 2778/75) angepaßt werden.

Da das Inkrafttreten der geänderten Grundverordnungen für den 1. Mai 1976 vorgesehen ist, müssen die drei Verordnungen über die Änderung der Berechnungsregeln vom selben Zeitpunkt an gelten.